



Öffentliche **Beschlussvorlage**

Amt für Schule und  
Weiterbildung

21.10.2022

**Ihr/e Ansprechpartner/in:**

Frau Awerbeck  
Telefon: 492-4074  
AwerbeckJ@stadt-  
muenster.de

Betrifft

Änderung des "Allgemeinen Rahmens zur Aufnahme von Schülerinnen und Schülern in die städtischen Schulen (vgl. § 46 Schulgesetz NRW)"

Beratungsfolge

15.11.2022	Bezirksvertretung Münster-Nord	Anhörung
22.11.2022	Ausschuss für Schule und Weiterbildung	Vorberatung
06.12.2022	Bezirksvertretung Münster-Mitte	Anhörung
14.12.2022	Hauptausschuss	Vorberatung
14.12.2022	Rat	Entscheidung

**Beschlussvorschlag:**

I. Sachentscheidung:

Der „Allgemeine Rahmen zur Aufnahme von Schülerinnen und Schülern in die städtischen Schulen (vgl. § 46 Abs. 1 und 3 Schulgesetz NRW)“ – im Folgenden Allgemeiner Rahmen genannt – wird in folgenden Punkten geändert:

**1. Grundschulen, Ziffer 1.1**

**1.1 „Stadtbezirk Mitte, Teilbereich Innenstadttring**

Kreuzschule

Zahl der Eingangsklassen: 3

**1.2 Stadtbezirk Mitte, Teilbereich Nordost**

Mauritzschule

Zahl der Eingangsklassen: 3

**1.3 Stadtbezirk Nord**

Grundschule Sprakel

Zahl der Eingangsklassen: 2“

**2. Realschulen, Ziffer 2.2**

### **Begründung:**

§ 46 Schulgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (Schulgesetz NRW – SchulG) gibt dem Schulträger die Möglichkeit, den allgemeinen Rahmen für die Aufnahme von Schülerinnen und Schülern näher zu bestimmen. Der Rat der Stadt Münster hat hiervon in der Vergangenheit, zuletzt mit Ratsbeschluss vom 26.08.2020, Gebrauch gemacht und für die städtischen Schulen die Zahl der Eingangsklassen festgelegt.

### **Zu 1.1 und 1.2: Kreuzschule und Mauritzschule**

Der Rat der Stadt Münster hat in seiner Sitzung am 13.12.2017 auf der Grundlage der Vorlage V/0845/2017/1 (Ziffer 2.1) beschlossen, die Kreuzschule und die Mauritzschule baulich zur 3-Zügigkeit zu erweitern. Die Baubeschlüsse wurden mit den Vorlagen V/0338/2020 (Mauritzschule) und V/0448/2020 (Kreuzschule) gefasst.

Die Baumaßnahmen zur Erweiterung des Schulgebäudes der Mauritzschule konnten bereits abgeschlossen werden. An der Kreuzschule werden sie zum Schuljahresbeginn 2023/24 abgeschlossen sein, so dass die baulichen Voraussetzungen zur Aufnahme von drei Eingangsklassen an beiden Grundschulen erfüllt werden. Aus diesem Grunde soll die Aufnahmekapazität der Schulen im Allgemeinen Rahmen angepasst werden.

§ 76 des SchulG regelt die Mitwirkung der Schule beim Schulträger. Danach ist die Schule vom Schulträger in den für sie bedeutsamen Angelegenheiten rechtzeitig zu beteiligen. Hierzu gehört insbesondere die Änderung der Schule (§ 76 Satz 3 Nr. 1 SchulG). Gemäß § 81 Abs. 2 SchulG ist der Ausbau bestehender Schulen als Änderung zu behandeln. Aus diesem Grunde wurden die Schulleitungen der beiden Grundschulen gebeten, entsprechende Beschlüsse der Schulkonferenzen herbeizuführen.

Die Schulkonferenz der Mauritzschule hat in ihrer Sitzung am 21.09.2022 einstimmig den Beschluss zur Erweiterung der Aufnahmekapazität auf drei Eingangsklassen gefasst. Die Schulkonferenz der Kreuzschule hat in ihrer Sitzung am 28.09.2022 ebenfalls einstimmig ihr Votum für die Erweiterung abgegeben. Die Protokolle liegen dem Amt für Schule und Weiterbildung vor.

### **Zu 1.3: Grundschule Sprakel**

Gemäß § 11 Abs. 2 und 3 SchulG können die Schülerinnen und Schüler in der Grundschule nach Entscheidung der Schulkonferenz entweder getrennt nach Jahrgängen oder in jahrgangsübergreifenden Gruppen unterrichtet werden. Eine Einschränkung dieser Wahlfreiheit besteht, wenn auf Grund der Vorschriften für die Klassengrößen nur jahrgangsübergreifende Gruppen gebildet werden können. Die aktuelle Schülerprognose lässt eine ausreichende Anzahl an Schüler\*innen zur Bildung von zwei Eingangsklassen an der Grundschule Sprakel im Sinne der Vorgaben des § 6 a der Verordnung zur Ausführung des § 93 Abs. 2 Schulgesetz (VO zu § 93 Abs. 2 SchulG) erwarten, so dass die Schule in der Entscheidung über die Art der Unterrichtsorganisation aufgrund der Vorschriften zur Klassenbildung nicht gebunden ist.

Die Schulkonferenz kann frühestens nach vier Jahren über die Organisation der Schuleingangsphase neu entscheiden (§ 11 Abs. 2 SchulG). An der Grundschule Sprakel wurde der Unterricht in den Jahrgängen 1 und 2 in den Schuljahren 2015/16 bis 2021/22 jahrgangsübergreifend erteilt. Somit wird die zeitliche Vorgabe erfüllt. Die Schulkonferenz der Grundschule Sprakel hat in ihrer Sitzung am 16.12.2021 einstimmig beschlossen, dass der Unterricht in der Schuleingangsphase ab dem Schuljahr 2022/23 jahrgangsbezogen organisiert werden soll. Das Protokoll liegt dem Amt für Schule und Weiterbildung vor.

Mit dem Wechsel zu jahrgangsbezogenem Unterricht gelten nur noch die Klassen des 1. Jahrgangs als Eingangsklassen im Sinne des § 6 a Abs. 1 VO zu § 93 Abs. 2 SchulG. Aus diesem Grunde muss die Aufnahmekapazität von vier auf zwei Eingangsklassen reduziert werden.

## **Zu 2: Erich-Klausener-Schule**

Aufgrund der hohen Nachfrage wurde an der Erich-Klausener-Realschule bereits seit dem Schuljahr 2015/16 in einigen Schuljahren gemäß § 81 Abs. 4 SchulG NRW eine Mehrklasse gebildet. Daher hat der Rat mit Vorlage V/0845/2017 in seiner Sitzung am 18.10.2017 die Erweiterung der Erich-Klausener-Schule zur 4-Zügigkeit beschlossen.

Die baulichen Erweiterungsmaßnahmen werden vor Beginn des Schuljahrs 2023/24 fertiggestellt sein, so dass zu diesem Zeitpunkt die räumlichen Voraussetzungen zur Aufnahme von 4 Eingangsklassen gegeben sind.

In den für sie bedeutsamen Angelegenheiten, einschließlich der Änderung der Schule, ist die Schule gemäß § 76 Abs. 1 SchulG rechtzeitig zu beteiligen. Die bauliche Erweiterung ist als Änderung zu betrachten (§ 81 Abs. 2 SchulG). Die Schulkonferenz hat im Eilverfahren am 29.09.2022 einstimmig für die 4-Zügigkeit gestimmt. Der Beschluss liegt dem Amt für Schule und Weiterbildung vor.

Um die vom Rat beschlossene 4-Zügigkeit zum Schuljahr 2023/2024 umzusetzen ist es erforderlich, den Allgemeinen Rahmen anzupassen.

In Vertretung

gez.  
Thomas Paal  
Stadtdirektor

## **Anlagen:**

- Anlage A zur Vorlage V/0612/2022
- Aktualisierter Text „Allgemeiner Rahmen zur Aufnahme von Schülerinnen und Schülern in die städtischen Schulen (vgl. § 46 Schulgesetz NRW)“